

III. Benachrichtigungen

§7 Zuständigkeit

Die Benachrichtigungen gemäß §§ 8 bis 11 sind durch das Gericht erster Instanz unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen.

1. Zu den Benachrichtigungen gern. §§8-11 vgl. Ziff. I. 4. der RV/MdJ Nr. 14/75; Ziff. 13. der RV/MdJ Nr. 6/79. Zuständig ist dafür i. d. R. das Gericht erster Instanz (zur Ausnahme vgl. Anm. 1.1. zu §8). Die benötigten Angaben sind aus der Entscheidung des Gerichts und dem Protokoll der Beschuldigten-

vernehmung zu entnehmen (vgl. Ziff. I. 4. der RV/MdJ Nr. 14/75).

2. Zum Gericht erster Instanz vgl. Anm. 1.1. zu § 288 StPO. Zur Zuständigkeit für die Benachrichtigung des Strafregisters vgl. Anm. 1.1. zu § 8.

§8

Benachrichtigung des Strafregisters und des Volkspolizeikreisamtes

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik - Strafregister - und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt sind von allen eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen zu benachrichtigen.

(2) Diese Benachrichtigung entfällt, wenn gemäß § 37 Abs.3 oder § 74 Abs.2 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird.

1.1. Zur Benachrichtigung des Strafregisters vgl. Ziff. I. 4.1. der RV/MdJ Nr. 14/75. Für die Benachrichtigung in den Verfahren, in denen die abschließende Sachentscheidung im Rechtsmittelverfahren getroffen wird, ist das Gericht zweiter Instanz zuständig (vgl. LI des MdJ Nr. 9/81). Zur Benachrichtigung des Strafregisters bei der Verurteilung von Ausländern vgl. Ziff. 13. der RV/MdJ Nr. 6/79. Die Strafnachricht ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Rechtskraft an den zuständigen Staatsanwalt weiterzuleiten (vgl. RV/MdJ Nr. 6/80).

eine Nebenwohnung (vgl. Anm. 1.4. zu §9), gilt als Hauptwohnung diejenige, in der seine Familie lebt (vgl. § 7 Meldeordnung; zur jetzt gültigen Fassung vgl. Abkürzungsverzeichnis).

1.3. Zu den eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen vgl. §§4-10 StRG. Zum Inhalt der Nachricht an das Strafregister vgl. Ziff. I. 4.1. der RV/MdJ Nr. 14/75.

1.2. Hauptwohnung des Verurteilten ist seine Wohnung am Ort seines ständigen Wohnsitzes. Hat er

2. Der Wegfall der Benachrichtigungspflicht berührt nicht die Mitteilungspflicht des Verwirklichungsorgans gegenüber dem zuständigen Staatsanwalt (vgl. §6 Abs. 1).

§9

Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die sich nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst befindende wehrpflichtige Bürger (§ 3 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S.2) betreffen, sind zu benachrichtigen:

a) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verur-